

meine kirchliche Gewohnheit den früheren Gesetzen derogirt worden ist und mithin eine Pflicht des Besuchs der Pfarrmesse nicht mehr besteht. Die Parochianen genügen jetzt dem kirchlichen Gebote hinlänglich, wenn sie an Sonn- und Feiertagen überhaupt einer Messe in öffentlicher Kirche anwohnen. Diese gegenwärtig in der Theorie wie in der Praxis allgemein anerkannte Ansicht stützt sich auf bestimmte Aussprüche der Päpste Leo X., Pius V. und Clemens VIII., sowie auf Erklärungen der Congregatio Concilii (vgl. Benedict. XIV., De synodo dioecess. l. 11, c. 14, n. 7 sqq.). — Der Pfarrer ist der ordentliche Auspendender der Eucharistie, und zur öfterlichen Zeit sind sämtliche Parochianen verpflichtet, die heilige Communion in der Pfarrkirche zu empfangen (s. c. 12, X 5, 88); wollen sie dieser Pflicht in einer andern als der Pfarrkirche genügen, so kann dieß nur mit ausdrücklicher Erlaubniß ihres Pfarrers geschehen (Benedict. XIV. Instit. 18). Der Pfarrer hat das Recht, Excommunicirte, Interdicirte und notorische Sünder von der Communion zurückzuweisen; bei geheimen Sündern ist dieß aber nur dann zulässig, wenn sie geheime Spendung des Sacramentes verlangen oder wenn die Zurückweisung von der öffentlichen Communion ohne Scandal geschehen kann (Benedict. XIV., De synodo dioec. l. 7, c. 11, n. 4 sq.). Kranken und Gebrechlichen reicht der Pfarrer das heilige Abendmahl in ihrer Wohnung und zu jeder Zeit, darum sollen immer consecrirte Hostien im Sacramentarium der Pfarrkirche aufbewahrt werden, und zwar an einem anständigen, reinlichen, wohlverschließbaren Orte, dessen Schlüssel nicht auf dem Altare oder in der Kirche bleiben, sondern vom Pfarrer verwahrt werden soll; wenn infolge seiner nachlässigen Verwahrung die heilige Eucharistie entweißt oder gar zu verbrecherischen Zwecken mißbraucht werden sollte, so unterliegt er dreimonatlicher Suspension vom Amte und nach Umständen noch schwereren Strafen (c. 1, X 3, 44). Er hat dafür zu sorgen, daß vor dem Tabernakel ein ewiges Licht sich befindet, dessen Unterhaltung demjenigen obliegt, der überhaupt zur Unterhaltung der Kirche verpflichtet ist. — Was das Sacrament der Buße betrifft, so war ursprünglich dessen ordentlicher Minister nur der Bischof und die Spendung desselben ein Act seiner Jurisdiction. Dieser Grundsatz gilt noch heute, so daß der bloße Empfang der Priesterweihe zur Verwahrung des Sacramentes noch nicht berechtigt; vielmehr muß die Gewalt, zu binden und zu lösen (jurisdictione interna), dem Ordinirten vom Bischofe speciell übertragen werden. Dieses geschieht bei dem Pfarrer durch die Verleihung seines Beneficiums, mit dessen Verlust die betreffende Befugniß folgerichtig ipso jure auch wieder erlischt, während bei anderen Priestern eine besondere bischöfliche Approbation (s. d. Art.) nothwendig ist, die eine eigene Prüfung voraussetzt (Trid. Sess. XXIII, c. 15 De ref.). Daß der Bischof nach seinem Ermessen der Ertheilung

einer solchen Approbation gewisse Beschränkungen nach Ort, Zeit oder Personen beifügen oder dieselbe wieder ganz zurücknehmen kann, unterliegt keinem Zweifel, aber in Beziehung auf den Pfarrer sind solche Beschränkungen bezüglich seiner Pfarrämter unstatthaft, weil er mit seinem Beneficium das Recht der ungeschmälernten Auspendung des Eucharistiales empfangen hat. Nur daran ist er rechtlich gehindert, in seiner Pfarrei einen andern, nicht vom Bischofe approbirten Priester zum Zweck des Beichthörens zuzulassen; ebenso bedarf er natürlich, um nach der heutigen Praxis für die ganze Diocese zum Beichthören bevollmächtigt zu sein, wie jeder andere Priester der Approbation und Jurisdiction. Schon sehr frühe, namentlich im fränkischen Reiche, galt es als strenge Verpflichtung für die Parochianen, wenigstens einmal im Jahre dem eigenen Priester zu beichten; allein so sehr auch diese Forderung im Interesse einer geistlichen Seelsorge und einer geordneten Kirchendisziplin lag, so stieß ihre unbeschränkte Durchführung in der Praxis doch auf die mannigfaltigsten Schwierigkeiten. In weiser Erwägung der Verhältnisse hat daher das vierte Lateranconcil die allgemeine Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahre dem eigenen Priester zu beichten, zwar bestätigt, aber derselben die Beschränkung beigefügt: Si quis autem alieno sacerdoti voluerit iusta de causa sua confiteri peccata, licentiam prius postulet et obtineat a proprio sacerdote, cum aliter ipso illum non possit absolvere vel ligare (c. 12, X 5, 88). Da aber nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die jedesmalige Einholung der pfarrlichen Erlaubniß unter Angabe einer iusta causa immerhin noch mit vielen Inconvenienzen verbunden ist und mit der völligen Freiheit, die dem Bußinstitute gebührt, nicht wohl in Einklang gebracht werden kann, so wurde es allmählig, und zwar vielfach auf Anregung der Pfarrer selbst, allgemeine Gewohnheit, die freie Wahl des Beichtvaters unbedingt zu gestatten und nur die nachfolgende Anzeige an den Pfarrer, daß man gebeichtet habe, oder ein schriftliches Zeugniß darüber zu verlangen, woraus der Gebrauch der Beichtzettel (s. d. Art.) entstanden ist. — Die Administration der letzten Oelung gehört nach der übereinstimmenden Ansicht der Canonisten gleichfalls zu den ausschließlichen Rechten des Pfarrers; dieses war seit der Entstehung der Pfarrien constante Praxis der Kirche; das erste Lateranconcil hat (c. 18) die Spendung der letzten Oelung den Regularen schlechthin verboten; Clemens V. bestimmte, daß sie dieses Sacrament nur mit specieller Erlaubniß des Pfarrers administriren dürfen, widrigenfalls sie der Excommunication ipso jure verfallen seien (c. 1, Clem. 5. 7). Diese Excommunication wurde durch die Bulle Apostol. Sedis (1869) erneuert. Der Catech. Rom. sagt (2, 6, 13) abschließend: Neque tamen ex sanctae ecclesiae decreto cuivis sacerdoti, sed proprio pastori, qui jurisdictionem habet, ...